

D.T.R. e.V.

Satzung

Titel 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 [Name]

Der Verein führt den Namen „Deutsch – Türkische Rechtswissenschaftler e.V.“ (D.T.R. e.V.).

§2 [Sitz]

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§3 [Eintragungspflicht]

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§5 [Gemeinnützigkeit]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Titel 2: Zweck und Mittel

§6 [Zweck]

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Verwirklicht werden soll der Zweck insbesondere durch die Bekanntmachung der Deutsch-Türkischen Rechtswissenschaften Köln/ Istanbul-Kemerburgaz, sowie den freundschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder.
- (2) Diesen Zweck
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§7 [Partnerschaftsklausel]

- (1) Der D.T.R. e.V. bestrebt die Partnerschaft und Kooperation mit der türkischen Parallelvereinigung und dem Programmbeauftragten des Deutsch-Türkischen Studiengangs Rechtswissenschaften Köln/Istanbul-Kemerburgaz an.
- (2) Die Mitglieder der Parallelvereinigung haben Zugang zu den Veranstaltungen des D.T.R. e.V., soweit nicht gewichtige Interessen des Vereins oder der Mitglieder entgegenstehen.

§8 [Mittel]

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2)
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Titel 3: Mitgliedschaft

§9 [Mitglieder]

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen.

§10 [Ordentliche Mitglieder]

- (1) Jede natürliche Person, die in dem Deutsch-Türkischen Studiengang Rechtswissenschaften Köln/Istanbul-Kemerburgaz in Köln immatrikuliert wurde, hat das Recht, die ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen. Dies erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand genehmigt den Beitritt oder lehnt ihn ab. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied genießt die vollen Mitgliederrechte. Diese sind Informationsrechte (insb. Einsicht in sämtliche Protokolle), Anwesenheitsrechte, Antragsrechte und Stimmrechte.

§11 [Fördermitglieder]

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Fördermitglied zu werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Fördermitglieder genießen folgende Rechte, sofern der Förderbeitrag entrichtet wurde: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§12 [Ehrenmitglieder]

- (1) Jede natürliche Person kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§13 [Mitgliedsbeiträge]

- (1) Jedes ordentliche Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht.
- (2) Die Fälligkeit und die Höhe eines Beitrags erschließt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor.

§ 14 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt des Mitgliedes (§ 14 II)
 3. Ausschluss des Mitglieds (§ 14 III)
 4. Streichung der Mitgliedschaft (§ 14 IV,V)
- (2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstands aus dem Verein austreten. Diese Austrittserklärung wird mit Zugang wirksam. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des

Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet wird.

- (4) Der Schatzmeister kann dem Vorstand die Streichung von Mitgliedern vorschlagen. Der Vorstand entscheidet darüber in ordentlicher Sitzung durch Beschluss. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte E-Mailadresse oder Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Streichungen sind im Protokoll des Vorstandes festzuhalten. Eine Anhörung des Mitgliedes ist nicht erforderlich,
- (5) Gestrichene Mitglieder können jederzeit wieder einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Titel 4: Organe

§ 15 [Organe]

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

Untertitel 1: Mitgliederversammlung

§ 16 [Allgemeines]

Die Vertretung ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorliegt. Jedes Mitglied kann nur zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 17 [Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. Wahl des Wahlvorstandes;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses;
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung der Ehrenmitglieder;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
9. Abberufung des Vorstandes

§ 18 [Ordentliche Mitgliederversammlung]

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 19 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, schriftlich unter Abgabe des Grundes.

§ 20 [Einberufung von Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (2) Die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise elektronisch (E-Mail), ansonsten schriftlich, des Weiteren auch durch Benachrichtigung auf der Homepage. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) oder eine andere vom Mitglied öffentlich (Facebook, o.ä.) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 21 [Tagesordnung]

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Einladung bekannt gegeben. Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die den Vorstand rechtzeitig erreichen, werden dabei berücksichtigt.
- (2) Wahlen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung vom Vorstand im Übrigen auf Antrag geändert werden, soweit nicht 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. Wird ein Widerspruch eingelegt, so stimmt die Mitgliederversammlung über den Tagesordnungsänderungsantrag ab.

§ 22 [Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung]

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präsident, unterstützt durch den gewählten Vorstand, leitet die Versammlung. Nach der Entlastung des Vorstandes leitet der entlastete Präsident kommissarisch die Versammlung weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen teilnehmenden Mitglieder gefasst und werden im Protokoll festgehalten.
- (4) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Für die Durchführung der Wahl des Vorstands ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei bis fünf freiwilligen Mitgliedern, die selbst für kein Amt kandidieren wollen. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Melden sich mehr als fünf Mitglieder freiwillig, so wählt die Mitgliederversammlung der Wahlvorstand durch Handheben.
- (6) Wahlen zum Vorstand sind geheim. Soweit nicht auf Antrag eines Anwesenden mehrheitlich etwas anderes entschieden wird, sind andere Wahlen und Abstimmungen offen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl statt.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll erstellt und archiviert wird. Hierzu bestimmt der Vorstand vor jeder Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied, das Protokoll führt. Dieses Protokoll wird nach Fertigstellung von zwei Vorstandsmitgliedern auf dessen Richtigkeit überprüft und unterzeichnet.
- (8) Zur ordnungsgemäßen Protokollierung ist dem Vorstand eine Tonaufnahme der Mitgliederversammlung durch ein Mobiltelefon oder ein Tonband gestattet. Diese Aufnahme ist ausschließlich dem Vorstand und dem Protokollant zugänglich. Nach Vervollständigung des schriftlichen Protokolls muss die Tonaufnahme endgültig gelöscht werden. Die Fertigstellung des Protokolls muss innerhalb sieben Wochentagen nach der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

Untertitel 2: Vorstand

§ 23 [Zusammensetzung]

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geführt, dessen sechs volljährige Mitglieder durch eine geheime Wahl während der jährlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. einem Präsidenten,
 2. einem Vize-Präsidenten,
 3. einem Schatzmeister,
drei weiteren Beisitzern
- (3) Der Vorstand beschließt auf der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres eine interne Aufgabenverteilung bezüglich der drei weiteren Besitzer.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit durch Vorstandsbeschluss bis zu zwei weitere Mitglieder zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied sollte aus dem jeweils im ersten Jahr in Köln befindlichen Jahrgang ausgewählt werden.

§ 24 [Aufgaben]

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
 5. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden folgende Funktionen zugewiesen;
 1. Präsidenten und Vize-Präsident: Repräsentation des Vereins nach außen und Koordination der inneren Angelegenheiten;
 2. Schatzmeister: Kassenverwaltung und Buchführung; der Schatzmeister hat den Kassenprüfern den Jahresabschluss zur Überprüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

3. Beisitzer für die innere Organisation: Vorbereitung von Informationen für die Mitglieder;
4. Beisitzer für die äußere Organisation: Vorbereitung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Beisitzer für Auslandskorrespondenz: Wahrnehmung der Kontakte zwischen dem D.T.R. e.V. in Köln und der türkischen Parallelvereinigung in Istanbul.

§ 25 [Zusammensetzungsklausel]

Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit vier Teilnehmer aus dem höheren in Köln studierenden Jahrgang des Studiengangs DTB und zwei aus dem jüngeren Jahrgang angehören.

§ 26 [Sitzungen des Vorstands]

- (1) Der Vorstand kommt mindestens einmal alle drei Monate, das erste Mal allerdings spätestens zum 31. Dezember, auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstands wird in Textform eingeladen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- (3) Kommt der Präsident seinen Pflichten nicht nach, so sind entweder der Vize-Präsident oder drei Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, eine Sitzung einzuberufen, bzw. der Vize-Präsident berechtigt, weitere nötige Maßnahmen (insb. Eintragung in das Vereinsregister) zu ergreifen.
- (4) Es ist nach jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

§ 27 [Abberufung des Vorstandes]

Wird in einer Mitgliederversammlung die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschlossen, tritt die Abberufung sofort in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann noch in der gleichen Sitzung einen Nachfolger für das abgewählte Vorstandsmitglied wählen.

Untertitel 3: Kassenprüfer

§ 28 [Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, der ihnen vom Schatzmeister vorgelegt wird.
- (3) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Bücher des Vereins einzusehen. Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Dieser dient der Information der Mitglieder hinsichtlich der von ihnen zu beschließenden möglichen Entlastung des Vorstandes.

Titel 5: Schlussbestimmungen

§ 29 [Satzungsänderungen]

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.

§ 30 [Auflösung]

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Zentrum für Internationale Beziehungen Jura der Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13.01.2017.